



Informationen für gewählte Elternvertreter der „Pesta“

Hallo Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

als Elternvertreter und Elternbeiratsvorsitzender wurde ich schon oft gefragt was denn nun die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Elternvertreters sind und wo man welche Informationen erhält.

In diesem Dokument habe ich einmal Informatives und Nützliches zusammengestellt und hoffe Euch damit den Start in die neue Aufgabe erleichtern zu können.

Nach Möglichkeit soll dies ein lebendiges Dokument sein, d. h. ich mache den Anfang und wenn über die kommenden Jahre jeder Elternvertreter wissenswerte und aktuelle Informationen beiträgt wird es wachsen und gedeihen...

Der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende führt das Dokument und gibt es dann weiter an seinen Nachfolger. Eine aktuelle Version sollte auch immer in digitaler Form der Schulleitung vorliegen.

Inhalt:

- Strukturen
- Die Klassenpflegschaft
- Kontaktmanagement
- Konfliktmanagement
- Informationsquellen
- Rechte und Pflichten

Ich hoffe ich habe nichts Wesentliches vergessen, falls doch meldet Euch!

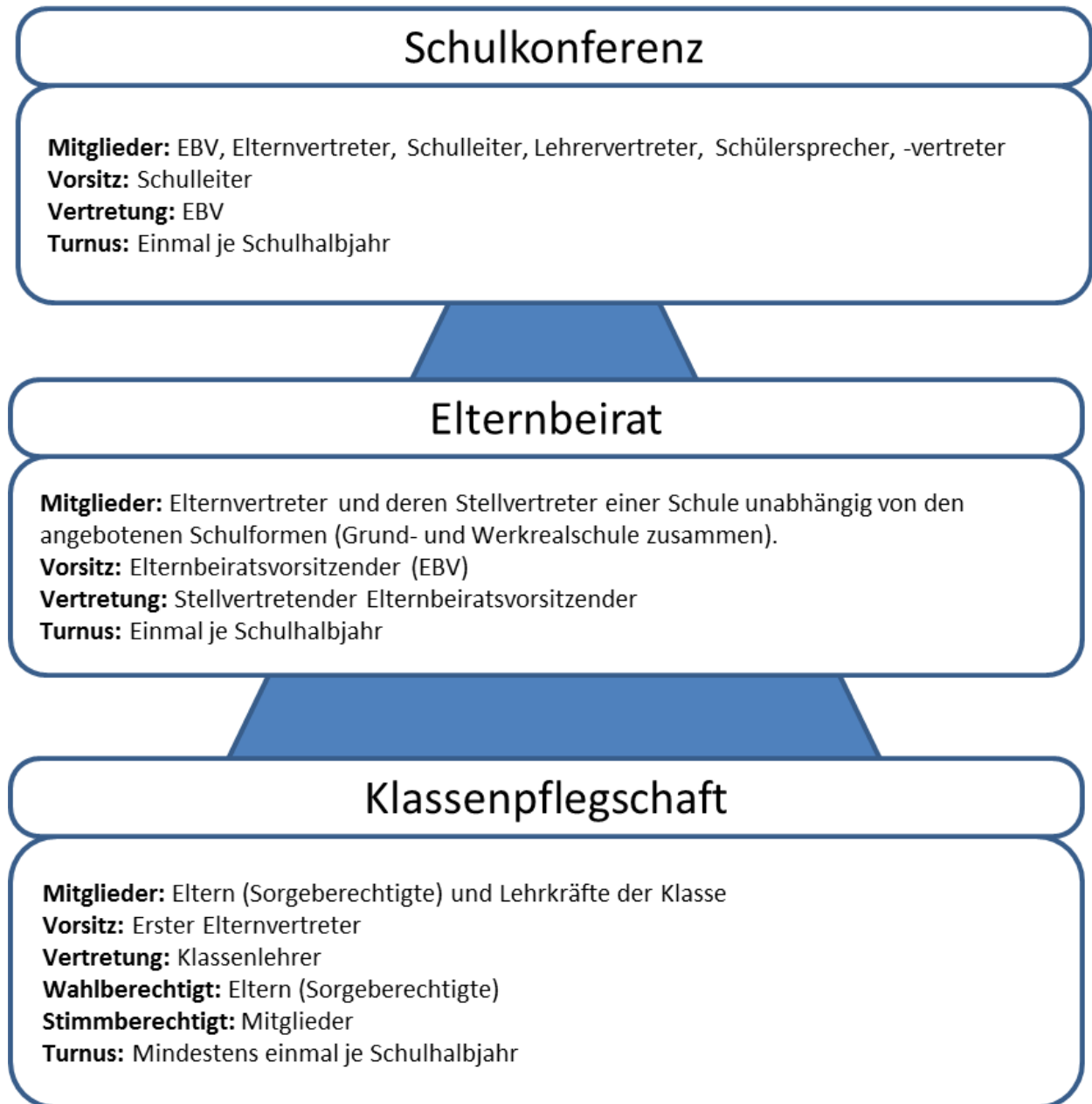
Herzliche Grüße

Harald Kehres

(Noch-Elternbeiratsvorsitzender)

Strukturen

Struktur der Elternvertretung an der Schule:



Struktur der Elternvertretung regional und national:

Bundeselternrat

Mitglieder: Der Bundeselternrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Elternvertretungen in den Bundesländern

Vorstand: Vorsitzender, erster und zweiter Stellvertreter, Finanzen

Sitz / Geschäftsstelle: Berlin,

Turnus: Einmal je Schulhalbjahr

Landeselternbeirat BW

Der Landeselternbeirat berät das Kultusministerium

Mitglieder: 29 gewählte Vertreter, Amtszeit 3 Jahre (Gewählt werden kann jeder Sorgeberechtigte der ein Kind an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen hat)

Vorstand: Vorsitzender, erster und zweiter Stellvertreter. Kassier, Schriftführer

Gesamtelternbeirat

Mitglieder: EBV und deren Stellvertreter der Schulen „eines Schulträgers“

Vorsitz: Gesamtelternbeiratsvorsitzender

Vertretung: Stellvertretender Gesamtelternbeiratsvorsitzender

Wahl- und Stimmberechtigt: Mitglieder (Ausgenommen von der Wählbarkeit ist der Wahlleiter)

Die Klassenpflegschaft

Meine persönlichen Empfehlungen aus der Praxis:

Die Klassenpflegschaftssitzung oder auch landläufig Elternabend genannt ist das zentrale Forum zur Besprechung und Diskussion von Fragestellungen die die Klasse betreffen.

Sachverhalte die nur ein einzelnes Kind betreffen sollten wenn möglich bilateral zwischen Lehrer und dessen Eltern geklärt werden. Dabei kann der EV/ EBV und die Schulleitung wenn gewünscht unterstützen.

Als Elternvertreter bereitet Ihr die Klassenpflegschaftssitzung vor, d.h. Ihr klärt den Termin und verschickt die Einladung. Die Schulleitung schlägt in Abstimmung mit den EBV zwei Termine zur Auswahl vor. Wenn irgend möglich bitte einen davon nutzen, falls dies nicht möglich ist kann auch ein alternativer Termin vereinbart werden. Dieser sollte aber so liegen, dass die aufbauenden Termine (Elternbeirat, Schulkonferenz) auch wahrgenommen werden können. Dies ist im Besonderen wichtig für das Wahlprozedere. Bitte denkt auch daran, dass die Schule dann geöffnet sein muss...

Idealerweise sind die zu besprechenden Themen schon im Vorfeld geklärt und Ihr könnt die Agenda der Einladung anfügen. Dies erleichtert die Moderation und die zeitliche Steuerung der Klassenpflegschaft ungemein...

Die Einladungen solltet Ihr spätestens 14 Tage vor dem Termin verschicken, evtl. ergänzt Ihr diese noch mit einem Anmeldezettel zur Rücksendung an Euch.

Der Versand kann zusätzlich per E-Mail erfolgen, erste Wahl ist der „Schulranzenverteiler“.

Anbei eine Einladung als Beispiel:

Liebe Eltern und Lehrer,

hiermit laden wir Sie zur Klassenpflegschaftssitzung der xx ein.

Diese findet, wie bereits per Mail angekündigt, am 19.03.20xx um 19:30 Uhr im Klassenzimmer statt.

Agenda:

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8

Mit freundlichen Grüßen

Name EV / Stellv. EV

Bitte den untenstehenden Abschnitt bis spätestens 15.03. zurücksenden.

Name: _____

Wir nehmen an der Klassenpflegschaftssitzung mit ____ Personen teil

Wir können leider nicht teilnehmen

ELTERNBEIRAT DER PESTALOZZI GRUND- UND WERKREALSCHULE
CHRISTOFSTRASSE 23, 76227 KARLSRUHE

Als Leiter der Klassenpflegschaftssitzung ist die wichtigste Aufgabe die Moderation und damit auch das Einnehmen einer möglichst neutralen Position. Dies kann erfahrungsgemäß zu einem Rollenkonflikt führen wenn Ihr gleichzeitig als Sprecher der Eltern oder im eigenen Interesse agieren sollt / wollt. Hier ist es hilfreich einen Rollenwechsel anzukündigen, d. h. jedem ist klar ob man in eigener Sache oder als Vertreter der Elterngemeinschaft agiert. Formulierungen wie „In eigener Sache möchte ich anfügen...“ sind dabei nützlich.

Wenn möglich gestaltet den Versammlungsort so, dass Ihr Euch alle sehen könnt...
Die übliche Klassenzimmerbestuhlung ist wenig hilfreich, besser ist alle sitzen an einem Tisch.
Namensschilder, Getränke und ein paar Knabbereien erleichtern die Kommunikation.

Da der EBV generell zu allen Klassenpflegschaftssitzungen eingeladen werden muss, aber nicht überall dabei sein kann klärt bitte vorher seine Anwesenheit wenn diese erforderlich / gewünscht ist.

Erstellt ein Protokoll!

Auch wenn es nicht vorgeschrieben ist: Nicht immer können alle Eltern anwesend sein, oder es gibt nach der Klassenpflegschaft Uneinigkeit über die besprochenen Sachverhalte.

Meine Protokollentwürfe habe ich immer mit den anwesenden Lehrern und meiner Stellvertretung abgestimmt und dann als abgestimmte Version an alle Eltern und Lehrer der Klasse geschickt.

Anbei ein Beispiel (Auszug):

Elternabend 3a Pestalozzischule	
Protokoll der Klassenpflegschaftssitzung vom 19.03.2013	
<u>Anwesende Vertreter der Schule:</u> Fr. xx, Fr. xx Entschuldigt:	
<u>Themen:</u>	
1	Allgemeines: <ul style="list-style-type: none">Bericht über den Kinobesuch und den Film „Kauwboy“. Die Kinder haben den Film vielfältig nachbereitet und werden sich noch weiter damit befassen. Es soll eine Filmvorführung für die Eltern stattfinden.  <p>Kurzbeschreibung</p> <p>Schwere Zeiten für Jojo. Der zehnjährige Junge lebt alleine mit seinem Vater, einem bängigen Wachmann, in einer ländlichen Gegend. Und seine Mutter? Tourist als Google Angestellte durch die USA? Der Vater will sich seine Herzweilung nicht anmerken lassen. Aber er trinkt, schläft eingesogen im Zeit und ist unheimlich. Warum verbietet er Jojo, seiner Mutter zum Geburtstag einen Kuchen zu backen? Mit seinen vielen Fragen und Sorgen lässt Jojo sich selbst überlassen. Vater und Sohn brauchen Zeit, um zu lernen, mit dem Drama in ihrer Familie umzugehen. Jojo's einzige Trost ist ein verstoßenes Schienkücken, das er heimlich zu sich nimmt. In der Aufzucht des kleinen Vogels, der noch schützelbar ist als er selbst, empfindet Jojo Glück und Verbundenheit. Auch ein Mädchen aus seiner Wasserballmannschaft interessiert sich für Jojo. Als sich die Wahrheit über seine Mutter nicht mehr länger leugnen lässt, droht er dennoch den Halt zu verlieren. Mit seinem ersten Langfilm ist Google eine berührende Schilderung eines Jungen gelungen, der mit einer schwierigen familiären Situation zu kämpfen hat. Jedes Detail spiegelt seine Not, aber auch seine unbändige Freude an den schönen Momenten seines Lebens.</p> <ul style="list-style-type: none">Die Klassenkasse wird mit je 5€ aufgefüllt, bitte bei den Lehrerinnen in einem Umschlag mit Namen abgeben.
2	Bericht der Lehrerinnen: <ul style="list-style-type: none">Die Lehrkräfte sind sehr erfreut wie weit die Klasse bereits ist. Im Besonderen in den Bereichen Sozialverhalten und Selbstständigkeit

Kontaktmanagement

Als Elternvertreter sollte man auch Kontakt zu den Eltern aufnehmen können...

Die Schule selbst hat natürlich die Kontaktdaten aller Eltern, diese sind aber nicht frei verfügbar da entsprechende Datenschutzrichtlinien gelten.

Eine selbstgeführte Klassenliste mit den wichtigsten Kontaktdaten macht also Sinn.

Mittlerweile hat sich die E-Mail als das beste Kommunikationsmedium etabliert, teilweise gibt es sogar eigene E-Mail-Adressen für die Klassen oder sogar eigene Websites.

Achtet beim digitalen Versand von Dokumenten (Einladungen, Protokolle, Informationen, etc.) darauf, dass nicht alle Empfänger alle Formate öffnen können. PDF-Dateien sind in der Regel unkritisch.

Konfliktmanagement

Die meisten Konflikte lassen sich vermeiden wenn man:

- Frühzeitig miteinander spricht
- Bereit ist die Gegenseite anzuhören
- Fragen stellt statt Forderungen aufzustellen

Als Elternvertreter nimmt man im Rahmen eines Konflikts zwischen Eltern und Schule unterschiedliche Rollen ein:

- Als Beisitzer in Gesprächen zwischen Eltern und Schule Diese Rolle ist dann sinnvoll wenn sich Eltern unsicher fühlen und Euch als Berater benötigen.
- Als Vermittler bei Konflikten zwischen Eltern und Schule, dann sollte die eigene Position möglichst neutral und lösungsorientiert sein.
- Als Sprecher der Klassengemeinschaft bei der es gilt die Interessen der Klassengemeinschaft gegenüber der Schule zu vertreten.
- Als Ansprechpartner und Kümmerer falls die Hilfe des EBV gewünscht ist.

Wenn es um die Kinder geht sind meist Emotionen im Spiel und im suboptimalen Fall wird die Elternvertretung oder der EBV erst eingebunden nachdem bereits hochemotionale und ggf. unsachliche Dinge ausgesprochen wurden. Erfahrungsgemäß fördert dies eher den Dissens als den Konsens. Das macht es der Elternvertretung dann auch nicht leichter einen lösungsorientierten Dialog zu führen... In solchen Fällen ist es wichtig die Diskussion auf eine sachliche Ebene zu bringen um dann realistische Lösungen finden zu können.

Hörensagen und Schulhofgeflüster:

Manche Sensationsnachricht die für große Aufregung sorgt entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als Missverständnis oder ist schon der Elefant der aus einer Mücke entstanden ist...

Als Elternvertreter sollte man die Sachverhalte genau hinterfragen, belegbare Fakten sind immer besser als Meinungen und Gerüchte. Falls hilfreich kann auch eine Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden um die Faktenlage zu klären.

Ihr seid nicht alleine!

Elternbeirat, EBV und die Gremien der Elternvertretung außerhalb der Schule sind Eure Partner die Euch gerne unterstützen.

Informationsquellen

Gesamtelternbeirat Karlsruhe	www.geb-karlsruhe.de
Landeselternbeirat BW	www.leb-bw.de
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Kultusministerium BW	www.kultusportal-bw.de
Landesbildungsserver BW	www.schule-bw.de
Landesinstitut für Schulentwicklung	www.ls-bw.de/
Elternstiftung BW	www.elternstiftung.de

Rechte und Pflichten

Auch die Elternarbeit ist nicht frei von Regeln, diese finden sich in der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung). Ich habe mal die für unsere Schulformen an der Pesta relevanten Inhalte zusammengestellt. Bitte beachtet im Besonderen die Verordnungen bezüglich der Wahlverfahren und der Wählbarkeit von Personen.

Auszüge der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)

ERSTER TEIL

Eltern

§ 1 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.
- (2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflugschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

§ 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Eltern-Lehrergespräch, Elternsprechtag

- (1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirats kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtag einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 Rechtsstellung der Elternvertreter

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

ZWEITER TEIL

Pflugschaften

1. ABSCHNITT

Klassenpflugschaft

§ 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpflugschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

- (1) Mitglieder der Klassenpflugschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflugschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflugschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Klassenpflugschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflugschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt; Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens

ELTERNBEIRAT DER PESTALOZZI GRUND- UND WERKREALSCHULE CHRISTOFSTRAÙE 23, 76227 KARLSRUHE

- eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.
- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).
 - (3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nichtöffentlich.
 - (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
 - (5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammen zu kommen, bleibt unberührt.

DRITTER TEIL

Elternvertreter

1. ABSCHNITT

Klassenelternvertreter

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.
- (2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.
- (3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 Wahlverfahren

- (1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

ELTERNBEIRAT DER PESTALOZZI GRUND- UND WERKREALSCHULE CHRISTOFSTRAÙE 23, 76227 KARLSRUHE

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter; .
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

VIERTER TEIL

Elternvertretungen

1. ABSCHNITT

Elternbeirat

§ 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:
 1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
 3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
- (2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
- (4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
- (5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.
- (6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.
- (3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);

ELTERNBEIRAT DER PESTALOZZI GRUND- UND WERKREALSCHULE CHRISTOFSTRAÙE 23, 76227 KARLSRUHE

3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;
10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

Hier würde der Teil zum Gesamt- und Landeselternbeirat folgen, aber ich denke für die Arbeit innerhalb der Schule sind das schon genug Paragraphen....

Da die EBVO Bezug auf das Schulgesetz nimmt (6. Teil SchG) sollte man auch diese mal gelesen haben:

Auszüge 6. Teil Schulgesetz für Baden-Württemberg

Mitwirkung der Eltern und der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule; Schülermitverantwortung; Landesschulbeirat
Klassenpflegschaft, Elternbeiräte

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
 2. in den Elternvertretungen und
 3. in der Schulkonferenz
- wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Seite 22 von 45 Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse,

ELTERNBEIRAT DER PESTALOZZI GRUND- UND WERKREALSCHULE CHRISTOFSTRAÙE 23, 76227 KARLSRUHE

Arbeitsgemeinschaften);

3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;

4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;

5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;

6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;

7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;

8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats. Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere,

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;

2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;

3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;

5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;

7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;

8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigner Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.